

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

Neue Informationspflichten durch geänderte StBVV (Susanne Christ) 1

Honoraranspruch

Abrechnung des „steuerbegünstigten Aufgabegewinns“ als Abschlussvorbereitung? (Werner Becker) 3

Honorarsicherung

Mahnverfahren in der Steuerkanzlei (Ulrike Geismann) 5

Finanzgerichtsverfahren

Höhe des Streitwerts bei Hinterziehungszinsen zum Kindergeld (Werner Becker) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die StBVV dient in erster Linie dem Verbraucherschutz, das konnte nun auch der EU-Kommission verständlich gemacht werden, die auf eine Änderung der Vergütungsverordnung wegen vermeintlicher Mindestpreise gedrängt hatte. Die gute Nachricht: Die StBVV bleibt als Abrechnungsgrundlage erhalten und damit auch als Grundlage für die Qualitätssicherung in Ihrer Steuerberatungskanzlei. Auch wenn die formelle Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission noch aussteht, sollte das Ziel erreicht sein, die StBVV mit europäischem Recht vereinbar zu machen. Frau Christ stellt die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Praxis dar. Vor allem hinsichtlich der in diesem Zuge neu eingeführten Informationspflichten für Steuerberater müssen Sie aktiv werden.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gesetzgebung

Neue Informationspflichten durch geänderte StBVV

Zum 23.7.2016 ist die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, die am 22.7.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, in Kraft getreten. Neben der wenig praktisch bedeutsamen Abschaffung der Mindestgebühr von 10 EUR aufgrund der Vorgabe der Europäischen Kommission (sie hatte am 18.6.2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weiterer EU-Mitglieder wegen Verstoßes gegen Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet, weil die StBVV die Mindestgebühr vorsah, was mit Inkrafttreten der Änderungen jetzt wohl vom Tisch ist; s. auch HHG 06/2016) sind die Informationspflichten im Zusammenhang mit Vergütungsvereinbarungen verschärft worden. Dies hat praktische Bedeutung, denn

werden diese Informationen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt, ist die Vergütungsvereinbarung nicht wirksam.

Auf eine über der gesetzlichen Gebühr liegende höhere Vergütung besteht kein Anspruch. Außerdem wurde durch Einführung eines doppelten Inlandsbegriffs neu geregelt, in welchen Fällen die StBVV anzuwenden ist.

1. Änderung des § 1 StBVV

Seit dem 23.7.2016 gilt die StBVV nur noch für Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften,

- die ihren Sitz in Deutschland haben **und (!)**
- für im Inland ausgeübte Berufstätigkeit.

D. h., die StBVV gibt einen doppelten Inlandsbegriff vor: einerseits muss die Beratungstätigkeit im Inland ausgeübt werden und andererseits muss das beratende Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben.

Wird die Beratung im Ausland durchgeführt, gelten die Regelungen der StBVV nicht, selbst wenn das beratende Unternehmen seinen Sitz im Inland hat. Auch wenn die Beratung im Inland durchgeführt wird, das beratende Unternehmen aber ausschließlich seinen Sitz im Ausland hat, ist kein Raum mehr für die Anwendung der StBVV.

Beratungshinweis

Erfahrungen mit dem Wegfall von Gebührenverordnungen in anderen Rechtsordnungen oder bei anderen Berufsträgern zeigen, dass die Gebühren ohne die Struktur einer Gebührenverordnung – zum Teil sogar erheblich – steigen. Gesetzliche Gebühren dienen – auch wenn das überrascht – eher den Verbrauchern bzw. Mandanten als den Berufsträgern. Das zeigt, dass die in Kraft getretenen Änderungen und insbesondere die Einschränkung des Geltungsbereichs der StBVV nicht zwingend für Mandanten vorteilhaft sein müssen.

Steuerberater, die mit ihrer Tätigkeit nicht unter die StBVV fallen, sollten unbedingt darauf achten, vor Übernahme eines Auftrags mit dem Mandanten eine eigenständige, nicht auf der StBVV basierende Honorarvereinbarung zu treffen. Unterlassen sie das und rechnen sie stattdessen nach

der StBVV ab, wäre eine solche Abrechnung gerichtlich nicht durchsetzbar.

2. Änderung des § 3 StBVV

Die in § 3 Abs. 1 StBVV a. F. enthaltene Regelung zur Mindestgebühr („Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 10 EUR“) wurde ersatzlos gestrichen. Auch wenn u. a. diese Regelung Anlass für die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens war, große praktische Bedeutung kommt dieser Regelung nicht zu. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

3. Änderung des § 4 StBVV – neue Abs. 3 und 4

Nach den neuen Abs. 3 und 4 des § 4 StBVV wird die Möglichkeit gesetzlich verankert, mit dem Mandanten statt der gesetzlichen Gebühren abweichende Honorare zu vereinbaren. Und zwar sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Mandanten (vgl. § 4 Abs. 3 StBVV). Allerdings ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren nur in außergerichtlichen Verfahren zulässig und dies nur insoweit, als sie im angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht. In gerichtlichen Verfahren ist es auch nach der Neuregelung nur zulässig, höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren.

Gebührenüberschreitungen waren bislang schon nach § 4 Abs. 1 StBVV a. F. möglich. Praktische Auswirkungen dürfte daher die Regelung kaum haben. Vereinbarungen zu Gebührenunterschreitungen wurden auch bisher von der Rechtsprechung, gestützt durch die Begründung des Gesetzgebers zur bisherigen StBVV, anerkannt. Somit führt diese Regelung eher zu einer rechtlichen Klarstellung als einer echten Neuerung.

Mit Inkrafttreten der 3. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 22.7.2016 sind der Steuerberater bzw. die Steuerberatungsgesellschaft, soweit sie unter den Anwendungsbereich der StBVV fallen, verpflichtet, in Textform in der Vergütungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV n. F.).

Um wirksam eine Vergütungsvereinbarung zu treffen, müssen insbesondere die in § 4 StBVV genannten formalen Anforderungen beachtet werden. Die Vergütungsvereinbarung muss daher folgende Anforderungen erfüllen: Die Vereinbarung muss

- als Vergütungsvereinbarung bezeichnet werden. Nicht zwingend ist die Verwendung des Begriffs „Vergütungsvereinbarung“, auch ähnliche Bezeichnungen sind ausdrücklich zugelassen,
- schriftlich („in Textform“) erfolgen,
- insbesondere den Hinweis enthalten, dass eine höhere oder niedriger Vergütung als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV n. F.),
- von anderen Regelungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – deutlich abgetrennt werden.

Beratungshinweis

Die Vergütungsvereinbarung darf keinesfalls in der Vollmacht enthalten sein!

Entspricht die tatsächlich getroffene Vereinbarung nicht den hier genannten formalen Anforderungen, leistet der Mandant aber freiwillig und ohne Vorbehalt, kann er die Zahlung nicht wegen Verstoßes gegen diese Anforderungen zurückfordern. Hat er noch nicht geleistet und entspricht die Vereinbarung nicht den formalen Anforderungen, besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Vielmehr werden dann die gesetzlichen Gebühren geschuldet. Das könnte für den Mandanten zur Folge haben, dass bei der Vereinbarung einer unter der gesetzlich vorgesehenen liegenden Gebühr die höhere gesetzliche Gebühr geschuldet würde. Ob eine solche, am Wortlaut des Gesetzes orientierte Auslegung tatsächlich Bestand haben wird, ist anzuzweifeln, da die formalen Anforderungen zum Schutz des Auftraggebers bzw. Mandanten gesetzlich vorgesehen sind. Würde sich ein Fehler dann jedoch gebührenerhöhend auswirken, würde ein solches Ergebnis dem Schutzgedanken widersprechen. Aus diesem Grund ist nicht ausgeschlossen, dass hier die Rechtsprechung in entsprechenden Fällen korrigierend eingreifen wird.

Klarer ist die Rechtslage, wenn die Vergütungsvereinbarung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen wird. Denn Fehler bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen sich grundsätzlich nicht zu Lasten des Verbrauchers auswirken. Hier würde trotz fehlerhafter Gebührenvereinbarung wohl nur die unter der gesetzlichen Gebühr liegende Vergütung geschuldet werden.

Autorin: RAin/FAinfStR Susanne Christ, Köln

Honoraranspruch

Abrechnung des „steuerbegünstigten Aufgabegewinns“ als Abschlussvorarbeit?

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV kann der Steuerberater die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) nur aufgrund einer von ihm unterschriebenen und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Beschreibung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften der StBVV und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 StBVV). Die **Nichtbeachtung der Formvorschriften** des § 9 StBVV kann sich in mehrfacher Hinsicht nachteilig für den Steuerberater auswirken. Insbesondere kann der Mandant durch eine **form-unwirksame** Gebührenrechnung nicht in **Zahlungsverzug** gesetzt werden, da Verzug eine fällige und durchsetzbare Forderung voraussetzt (vgl. Feiter, StBVV-Kommentar, § 9 StBVV Rz. 21 ff. mit Rspr. Nw.).

Gebühr für Abschlussvorarbeiten

§ 35 Abs. 3 StBVV sieht für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für **sonstige Abschlussvorarbeiten** bis zur abgestimmten Saldenbilanz eine **Zeitgebühr** vor. Insbesondere in den Fällen, in denen der Steuerberater die Buchführung nicht selbst erledigt, sondern nur den Jahresabschluss erstellt, gehören zu den Vorarbeiten auch die Erstellung der Summenbilanz aus den Konten, die Erstellung von Kreditoren- und Debitorenlisten, die Abstimmung der Debitoren- und Kreditorenkonten, zeitraubende Klärungen von Abstimmungsdifferenzen im Bereich der Summenbilanz, des Kontokorrents, der Geldkonten, Ermittlung von Pensionsrückstellungen, Anpassungsbuchungen, Ermittlung von Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern etc.

Ermittlung des „steuerbegünstigten Aufgabegewinns“ nach § 35 Abs. 3 StBVV abrechenbar?

Das AG Bochum (Urteil v. 8.7.2015, 42 C 98/14, DStR 2016, S. 832) hatte zu entscheiden, ob die „steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Aufgabe eines

Betriebs (steuerbegünstigter Aufgabegewinn)“ den Gebührentatbestand des § 35 Abs. 3 StBVV erfüllt.

Im Streitfall führte die Steuerberatungsgesellschaft S für ihre Mandantin M diverse Arbeiten durch, insbesondere die Erstellung verschiedener Steuererklärungen sowie von Jahresabschlüssen.

Für ihre Leistungen stellte S u. a. 916,30 EUR in Rechnung. In der Rechnung v. 16.1.2012 heißt es: „**Steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Aufgabe eines Betriebs (steuerbegünstigter Aufgabegewinn) § 35 StBGebV**“ im Zeitraum 2010. Bei diesen Leistungen handelte es sich nach dem Vorbringen der S um die ausführliche steuerliche Beratung der M (Besprechungen wegen Steuervergünstigung bei Betriebsaufgabe, Verkauf eines Grundstücks, Prüfung der Betriebsaufgabe aufgrund der Veräußerung der Immobilie, Berechnung der Steuervergünstigung für den Jahresabschluss 2009). Hierfür seien insgesamt 10 Zeitstunden an den in der Rechnung näher bezeichneten Tagen aufgewendet worden.

M hat dagegen in Abrede gestellt, dass die abgerechnete, ausführliche steuerliche Beratung wegen der Aufgabe des Betriebs stattgefunden habe. S habe lediglich vergessen, den steuerbegünstigten Aufgabegewinn, der bereits im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2009 thematisiert worden sei, in den Jahresabschluss 2009 aufzunehmen und versuche nun die Kosten dafür anderweitig zu liquidieren. Es handele sich **nicht um Abschlussvorarbeiten**, sondern um eine steuerliche Beratung, für die eine **Wertgebühr** anzusetzen sei.

Gericht weist Anspruch zurück

Das AG Bochum hat entschieden, dass S keinen Anspruch auf Zahlung von 916,30 EUR hat, da die Rechnung vom 16.1.2012 nicht mit § 9 Abs. 2 StBGebV (jetzt: § 9 Abs. 2 StBVV) vereinbar ist. **Mangels ordnungsgemäßer Rechnungsstellung** sei ein etwaiger Anspruch der S gegen die M **nicht fällig**.

Das Gericht lässt es – obwohl zwischen den Parteien streitig – dahinstehen, welche Leistungen durch S tatsächlich erbracht worden sind, da bereits eine ordnungsgemäße Gebührenrechnung nicht vorliegt. Denn S hat nur einen Anspruch auf Ausgleich **ordnungsgemäß** erstellter Rechnungen i. S. d. StBGebV (jetzt: StBVV). Dies ist nämlich Voraussetzung für die Fälligkeit.

Soweit S behauptet, dass die Arbeiten zum „steuerbegünstigten Aufgabegewinn“ Abschlussvorarbeiten i. S. d. § 35 Abs. 3 StBGebV (jetzt: § 35 Abs. 3 StBVV) seien, so ist dies durch Beweisaufnahme (Einholung des schriftlichen Sachverständigengutachtens) widerlegt. Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei Arbeiten bezogen auf den „steuerbegünstigten Aufgabegewinn“ **niemals um Abschlussvorarbeiten** handele. Vorarbeiten i. S. d. § 35 Abs. 3 StBGebV (jetzt: § 35 Abs. 3 StBVV) seien einfache Tätigkeiten, die üblicherweise von **Steuerfachangestellten** durchgeführt würden. Berichtigungen und Änderungen von Bilanzen, wozu auch die Berücksichtigung des „steuerbegünstigten Aufgabegewinns“ gehöre, seien demgegenüber durch den **Steuerberater** selbst durchzuführen. Es handele sich insofern nicht um Vorarbeiten, als dass die Einarbeitung des „steuerbegünstigten Aufgabegewinns“ eine **zentrale Aufgabe** bei der **Erstellung des Jahresabschlusses** darstellt.

Beratungshinweis

Der Sachverständige hat deutlich gemacht, dass zwar grundsätzlich Gebühren für die Berücksichtigung des „steuerbegünstigten Aufgabegewinns“ anfallen, nicht jedoch in der geltend gemachten **Art und Weise** abgerechnet werden können. Der „steuerbegünstigte Aufgabegewinn“ hätte entweder direkt im Rahmen der Abrechnung über die **Steuererklärung** erfolgen müssen oder, sofern der „steuerbegünstigte Aufgabegewinn“ zuvor aufgrund eines Fehlers des Steuerberaters vergessen worden sei, gar nicht mehr in Rechnung gestellt werden können. Im Fall des nachträglichen Einarbeitens aufgrund einer neuen Mitteilung des Mandanten hätte der „steuerbegünstigte Aufgabegewinn“ durch eine **Korrektur der ursprünglichen Rechnung** abgerechnet werden können. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Steuerberater ein Honorar für Abschlussvorarbeiten nur dann verlangen kann, wenn er **nicht die Buchführung** erstellt hat. Anderenfalls zählen diese Leistungen zur ordnungsgemäßen Erledigung des Buchführungsauftrags (vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Urteil v. 28.5.2002, 23 U 193/01, GI 2002, S. 219, m. w. N.).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Honorarsicherung Mahnverfahren in der Steuerkanzlei

Grundsätzlich gilt, dass der Schuldner erst in Verzug gerät, wenn er eine Mahnung bekommt. In Konsequenz bedeutet dies, dass neben der Notwendigkeit der zeitnahen Erstellung der Gebührenrechnung auch das Mahnverfahren zügig eingeleitet werden sollte.

Zu beachten ist hier jedoch, dass die lediglich einseitige Bestimmung eines Zahlungsziels im Rahmen der Rechnungsstellung noch keinen Schuldnerverzug begründet. Auch reicht es zur Auslösung des Zahlungsverzugs nicht aus, wenn der Steuerberater in der Rechnung einen festen Zahlungstermin deklariert („Zahlbar bis zum 2.9.2016...“). Denn nur im Rahmen eines zwischen Steuerberater und Mandant geschlossenen Vertrags, in dem die Zahlungsfristen genau definiert werden, kann letztendlich sichergestellt werden, dass sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger beidseitig Kenntnis von der einzuhaltenden Zahlungsfrist erhalten haben. Wird die Zahlungsfrist z. B. nur einseitig durch den Gläubiger festgelegt, so tritt der Verzug erst ein, sobald der Gläubiger das Mahnverfahren eingeleitet hat. In diesem Fall bedarf es dann einer gesonderten Mahnung.

Beratungshinweis

Eine Mahnung wird nur entbehrlich, sofern im Rahmen eines **Vertrags** zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten ein konkretes Zahlungsziel vertraglich vereinbart wurde. Wird dieses Zahlungsziel vom Mandanten nicht eingehalten, so befindet sich selbiger **automatisch** im Zahlungsverzug.

Die tatsächliche In-Verzug-Setzung erfolgt dementsprechend also entweder durch eine bereits im mit dem Mandanten geschlossenen Vertrag fixierte Zahlungsfrist oder im Rahmen einer Mahnung. Der korrekten In-Verzug-Setzung kommt insofern eine wichtige Bedeutung zu, als dass nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Zahlungsverzugs **Verzugszinsen** erhoben werden können (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Mahnung wird entbehrlich, wenn bereits bei Vertragsschluss eine Leistungszeit bestimmt wurde. Dies

ergibt sich aus § 286 Abs. 2 Nr. 1 ff. BGB. Hier sollte dann im Vertrag ein konkretes kalendarisches Datum bestimmt werden. Der Verzug tritt letztendlich also nur ein

- entweder mit dem Zugang der Mahnung
- oder bei durch Kalender bestimmter Leistungszeit mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung spätestens zu erbringen ist.

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in **Verzug**. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Ist der Schuldner **Verbraucher**, so bedarf es eines entsprechenden Hinweises in der Rechnung. Denn der Verbraucher muss ausdrücklich auf die Folgen der Nichtzahlung in der Rechnung hingewiesen werden. Fehlt in der Rechnung dieser Hinweis, treten die Rechtsfolgen des § 286 Abs. 3 BGB nicht ein.

Gem. der Zahlungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/35/EG Art. 3) ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner die **Verzugszinsen** zu verlangen, wenn er den Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat. Es sei denn, der Schuldner hat die Verzögerung nicht zu vertreten. In den im Rahmen der Richtlinie gemachten Ausführungen wird ausdrücklich Bezug genommen auf den „Erhalt“ des Geldes. In Konsequenz bedeutet dies, das Geld muss zur Fristwahrung auf dem Konto des Gläubigers **gutgeschrieben** worden sein. Dieser Auffassung hat sich auch der EuGH mit Urteil vom 30.4.2008 (C 306/6) angeschlossen.

Nicht jede Mahnung oder ein sich daran anschließendes gerichtliches Mahnverfahren führen letztendlich dazu, dass der Mandant das Honorar des Steuerberaters tatsächlich auch zahlt. Vielfach kommt es in der Folge zum Rechtsstreit zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten. Im Rahmen dessen ist es dann erforderlich, dass die Mahnung mit einem entsprechenden **Zugangsbeweis** versandt wurde.

Eine mögliche Form wäre das **Einschreiben mit Rückschein**. Bei dieser Art des Einschreibens besteht jedoch die Gefahr, dass der Mandant sich nicht veranlasst sieht, den Rückschein zu unterschreiben. Damit wäre dann der Zugangsbeweis entsprechend verfehlt.

Eine weitere Möglichkeit bietet das **Einwurfeinschreiben**. Hier wird im Rahmen des Sendungsstatus der Deutschen Post bestätigt, dass der Brief in den Hausbriefkasten eingeworfen wurde. Aber auch das Einwurfeinschreiben bietet keine absolute Sicherheit des tatsächlichen Zugangs. Denn auch der Postbote könnte versehentlich das Einwurfeinschreiben in den falschen Briefkasten einwerfen. Auch hier wäre es schwierig, den tatsächlichen Zugangsbeweis anzutreten. Denn im Zweifel würde der Mandant behaupten, er habe das Einwurfeinschreiben zu keiner Zeit im Briefkasten auffinden können.

Somit wären weder das Einschreiben mit Rückschein noch das Einwurfeinschreiben als geeignete Verfahren zur Sicherstellung und Führung des Zugangsbeweises wirklich anzusehen. Die sicherste Möglichkeit zur Führung des Zugangsbeweises bietet sich m. E. nur in der **Kombination** aus Übersendung des Mahnschreibens vorab per Fax und gleichzeitigem Versand der Mahnung auf dem regulären Postweg. Über das Sendeprotokoll bzw. den Sendebericht des Faxgeräts, welches die korrekte Übermittlung des Faxes bestätigt, hat der Steuerberater jederzeit die Möglichkeit – auch im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens – die korrekte Übermittlung der Mahnung nachzuweisen. Der Schuldner müsste im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung dann nachweisen, dass die Faxübermittlung fehlerhaft war.

Bevor das Mahnverfahren eingeleitet wird, sollte der Steuerberater im Vorfeld sicherstellen, dass die von ihm erstellte Honorarrechnung formell und materiell korrekt ist, und dass diese dem Mandanten auch **tatsächlich zugegangen ist**. Denn letztendlich bietet nur eine formell und materiell korrekte Rechnung, die Basis für die erfolgreiche Durchsetzung des Gebührenanspruchs. Erfüllt die Rechnung diese Voraussetzungen nicht und wird die Rechnung vom Mandanten nach Einleitung des Mahnverfahrens nicht beglichen, so wird es nur schwerlich möglich sein, vor Gericht die Ansprüche aus einer nicht korrekten Gebührenrechnung durchzusetzen.

Beratungshinweis

Auf die korrekte Rechnungserstellung sollte äußerster Wert gelegt werden. Es empfiehlt sich, spätestens im Rahmen der Einleitung des Mahnverfahrens und erst recht bei Erhebung der Klage

die eigene Gebührenrechnung noch einmal auf ihre formelle und materielle Richtigkeit hin zu überprüfen und ggf. noch zu korrigieren.

Der Steuerberater sollte zur Absicherung des Honoraranspruchs im Rahmen eines ggf. anstehenden Gerichtsverfahrens noch einmal überprüfen, ob der Nachweis über den in der Rechnung deklarierten Umfang und Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit vor Gericht erbracht werden könnte.

Ein anderer, durchaus empfehlenswerter Weg zur Durchsetzung des Honoraranspruchs kann eine **Stundungs- und Ratenvereinbarung** sein. Das Mandatsverhältnis würde weniger „belastet“ als bei unverzüglicher Einleitung des Mahnverfahrens. Letztendlich muss individuell und mandatsbezogen abgewogen werden, ob eine Stundungs- und Ratenvereinbarung zielführender erscheint. Dies ist sicherlich in hohem Maße auch abhängig von der langfristigen Bonität des Mandanten.

Um zumindest in Teilen den Honorarausfällen bereits im Vorfeld entgegen zu wirken, sodass es gar nicht erst zum Mahnverfahren kommen muss, bietet sich auch die Möglichkeit der **Einforderung eines Honorarvorschlusses** an. Diese ergibt sich aus § 8 StBVV und eignet sich m. E. hervorragend zur **Vorabsicherung der Honoraransprüche**. Die Vereinbarung eines Vorschusses eignet sich nicht nur für regelmäßig zu erbringende Leistungen des Steuerberaters, wie z. B. für die monatliche Erstellung der Finanzbuchführung des Mandanten. Auch bei größeren steuerlichen „Aufträgen“ ist der Vorschuss ein probates Mittel zur Sicherstellung des Honorars bereits vor der eigentlichen Leistungserbringung durch den Steuerberater. Zur Vereinbarung des Vorschusses sind **keine weitergehenden Formvorschriften** zu beachten. Die Vereinbarungen bezüglich des Vorschusses können zwischen Steuerberater und Mandant auch mündlich getroffen werden.

Beratungshinweis

Empfehlenswert ist die schriftliche Fixierung der Vereinbarung über die zu erbringende Vorschussleistung.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn
(www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Finanzgerichtsverfahren

Höhe des Streitwerts bei Hinterziehungszinsen zum Kindergeld

In Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit ist der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Rechtssache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Zwecks Sicherung der Kostendeckungsquote wird bei niedrigen Streitwerten für Verfahrenseingänge ab dem 1.8.2013 allerdings ein sog. **Mindeststreitwert** von 1.500 EUR (vorher: 1.000 EUR) zugrunde gelegt.

Ausgenommen von der Mindeststreitwertregelung sind jedoch „**Verfahren in Kindergeldangelegenheiten**“ (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG). Für diese Verfahren bleibt es bei den o. g. allgemeinen Grundsätzen.

Die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG) vom 23.7.2013 (BGBl I 2013, S. 2586) eingeführte kostenmäßige Privilegierung von Kindergeldangelegenheiten erfolgte aus sozialpolitischen Gründen (vgl. BT-Drs. 17/11471, S. 246). Nach der Intention des Gesetzgebers sollen Kläger, die regelmäßig auf Kindergeldzahlungen angewiesen sind, dann nicht mit **unangemessen hohen Gerichtskosten** belegt werden, wenn sie lediglich einen Zahlungsanspruch für einen begrenzten Zeitraum geltend machen, der unterhalb des Mindeststreitwerts liegt.

Hinterziehungszinsen zum Kindergeld als „Kindergeldangelegenheit“?

Unentschieden war bislang, wie sich der Streitwert in einem Verfahren wegen der Festsetzung von **Hinterziehungszinsen** in Bezug auf die unberechtigte Vereinnahmung von **Kindergeld** bemisst, respektive, ob es sich insoweit auch (noch) um ein Verfahren in Kindergeldangelegenheiten handelt. Je nachdem, zu welchem Ergebnis man kommt, wäre entweder der **Mindeststreitwert** oder (ggf.) ein **niedrigerer Streitwert** anzusetzen.

Die Vorschrift des § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG definiert den Begriff der „Kindergeldangelegenheiten“ nicht. Ihr

lässt sich zudem kein Hinweis auf den Inhalt des Begriffs der „Kindergeldangelegenheiten“ entnehmen. Auch gesetzessystematische Erwägungen, wie sie das FG Münster (Beschluss v. 23.12.2013, 4 Ko 4071/13, EFG 2014, S. 586 – vgl. HBR 06/2014) zur Bestimmung des Begriffs der Verfahren „in Kindergeldangelegenheiten“ hinsichtlich des Streitwerts in Kostenerstattungsverfahren nach § 77 EStG angestellt hat, helfen hier augenscheinlich nicht weiter, da die Festsetzung von Hinterziehungszinsen in **§ 235 AO** geregelt ist und daher – anders als § 77 EStG – systematisch nicht **Teil der Kindergeldregelungen** nach §§ 62 ff. EStG ist.

Ansatz des Mindeststreitwerts nach Ansicht des FG Köln verfehlt

Das FG Köln (Beschluss v. 3.2.2016, 10 Ko 2084/15, EFG 2016, S. 682) hat nunmehr entschieden, dass sich der Streitwert in einem Verfahren wegen der Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigter Vereinnahmung von Kindergeld nicht nach dem gesetzlichen Mindeststreitwert, sondern nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG nach dem (niedrigeren) **Betrag der festgesetzten Hinterziehungszinsen** richtet.

Das FG führt hierzu aus, dass § 235 AO zwar systematisch nicht zu den Kindergeldregelungen nach den §§ 62 ff. EStG gehört. Allerdings sei die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen zu Unrecht vereinnahmten Kindergelds gleichwohl systematisch nur als **Annex** zu einem auf § 37 Abs. 2 AO gestützten Anspruch auf Rückzahlung des überzahlten Kindergelds, für welches unstreitig der Mindeststreitwert nicht zur Anwendung gelangen würde, und einer durch den unrechtmäßigen Kindergeldbezug verwirklichten vollendeten Steuerhinterziehung anzusehen.

Ohne die Erlangung eines ungerechtfertigten Steuervorteils durch die unberechtigte Vereinnahmung von Kindergeld, mithin einer **Steuervergütung** (vgl. § 31 EStG), und der damit einhergehenden Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO könne es folglich nicht zu einer Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen überzahltem Kindergeld kommen. Die Verzinsung nach § 235 AO stehe in dieser Konstellation somit in einem **untrennbaren Zusammenhang** mit einer zu Unrecht erfolgten **Auszahlung von Kindergeld** und damit mit einer „Kindergeldangelegenheit“ i. S. d. § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG.

Zudem bezwecke der Gesetzgeber durch die in § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG gewählte weite Formulierung, den Mindeststreitwert **generell und ohne jede Beschränkung auf bestimmte Streitfragen** in Kindergeldangelegenheiten nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Diese gesetzgeberische Intention gebiete grundsätzlich eine **weite Auslegung** des Begriffs der „Kindergeldangelegenheiten“, um dem sozialpolitischen Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Das gesetzgeberische Motiv, Klageverfahren in Kindergeldangelegenheiten bei niedrigen Streitwerten kostenmäßig zu privilegieren, würde aber **konterkariert**, wenn in Verfahren wegen Festsetzung von Hinterziehungszinsen aufgrund der Überzahlung von Kindergeld der gesetzliche Mindeststreitwert zur Anwendung käme, während in Verfahren wegen Aufhebung der Kindergeldfestsetzung für einen vergangenen Zeitraum und Rückerstattung der bereits empfangenen Leistungen unstreitig der Mindeststreitwert außer Ansatz bleibt.

Beratungshinweis

Der Entscheidung des FG Köln ist beizupflichten. Wird nämlich eine Kindergeldfestsetzung aufgehoben und das zu viel ausgezahlte Kindergeld zurückgefordert und werden dann auch noch Hinterziehungszinsen wegen einer durch den unberechtigten Kindergeldbezug verwirklichten Steu-

erhinterziehung gegen den Kindergeldempfänger festgesetzt, so schmälert dies im Ergebnis den „kindergeldrechtlichen Erfolg“. Sieht sich der Kindergeldberechtigte in einem solchen Fall veranlasst, die Rechtmäßigkeit von Hinterziehungszinsen gerichtlich überprüfen zu lassen, weil er zwar nicht die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung an sich beanstandet, aber das **Vorliegen einer Steuerhinterziehung bestreitet**, greift auch insoweit die sozialpolitisch motivierte **Kostenprivilegierung** für Kindergeldangelegenheiten nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG, sofern der streitige Zinsbetrag unterhalb des Mindeststreitwerts von 1.500 EUR liegt.

Für die Praxis im finanzgerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren dürfte die Entscheidung aufgrund der noch **jungen gesetzlichen Materie** und der bislang **weitgehend fehlenden Rechtsprechung** zu diesem Bereich sowohl von Interesse als auch – ggf. zur Entwicklung weiterer „atypischer“ Anwendungsfälle der in § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG vorgesehenen Ausnahme vom gesetzlichen Mindeststreitwert – von weitreichender Bedeutung sein (so RiFG Dr. Claudia Neitz-Hackstein, EFG 2016, S. 284).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolph Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2016, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe